

Entwurf

Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am folgende Satzung erlassen.

§ 1

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag zum ersten eines Monats im Voraus wie folgt gewährt:

a) Stadtwohrleiter	250,00 €
b) Stellvertretender Stadtwohrleiter	100,00 €
c) Ortswehrleiter	120,00 €
d) Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 €
e) Stadtjugendwart	95,00 €
f) Stellvertretender Stadtjugendwart	50,00 €
g) Kinder- und Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	50,00 €
h) Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte	50,00 €
i) eingesetzte Gruppen-, Zug-, und Verbandsführer	25,00 €

(2) Die Zahlung an die Stellvertreter des Stadtwohrleiters, des Ortswehrleiters und des Stadtjugendwartes sind an die Zuweisung einer Führungsaufgabe mit einem dauerhaft eigenen Aufgabenbereich gebunden.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.

(4) Im Falle der Verhinderung der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. In dieser Zeit entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Vertretenen.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 2

sonstige Aufwandsentschädigung

Auf Antrag wird den aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Absolvierung der Atemschutzstrecke in Verbindung mit einer gültigen G 26.3 Untersuchung in Höhe von 25,00 € gewährt. Die Absolvierung der Atemschutzstrecke und das Vorliegen einer gültigen G 26.3 Untersuchung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Arbeitsverdienstes. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachweisbare Verdienstausschlag ersetzt. Selbständigen wird der Verdienstausschlag bzw. das entstandene Zeitversäumnis in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 14,00 €/Std. und wird für max. 8 Std./Tag gewährt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBL. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBL. LSA S. 133) in der zurzeit geltenden Fassung, kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

(4) Erstattungen nach Abs. 1, 2 und 3 können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 4

Auslagenersatz

Alle nicht im § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Dienstreiseaufträge erteilt der Oberbürgermeister.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb der Stadt Staßfurt sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung aus § 1 abgegolten.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 28.02.2012 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 12.11.2013 und der 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 10.12.2014 außer Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister